Landratsamt Ostallgäu 20.07.2022

Az.: 11-5651.6/1

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V) und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);

Schutzmaßregeln aufgrund amtlich festgestellter Amerikanischer Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.06.2022 erklärte Sperrbezirk (im beiliegenden Kartenauszug orangeumrandet) wird erweitert und das im beiliegenden Kartenauszug dunkelblau umrandete Gebiet zum Sperrbezirk erklärt.
- II. Für diesen Sperrbezirk gilt, falls noch nicht geschehen, Folgendes:
 - 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu oder einen vom Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu mit der Untersuchung beauftragten Dritten untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung mittels Kunstschwarmverfahrens der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- III. Die Ziffern II.3. und II.4. dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

١.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Irsee wurde in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachgewiesen und durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, worauf mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.06.2022 das im beiliegenden Kartenauszug orange umrandete Gebiet zum Sperrbezirk erklärt wurde.

Am 07.07.2022 erfolgte am Rande des vorgenannten Sperrbezirkes durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu die Beprobung von zwei Bienenvölkern, von denen laut Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Oberschleißheim, vom 18.07.2022, bei einem Bienenvolk die Amerikanische Faulbrut nachgewiesen und durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu amtlich festgestellt wurde.

Daher war der ursprünglich festgelegte Sperrbezirk zu erweitern (im beiliegenden Kartenauszug dunkelblau umrandetes Gebiet).

II.

- Das Landratsamt Ostallgäu ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sowie Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig.
- 2. Die Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-V.

Demnach erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand, in dem die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt ist, zum Sperrbezirk.

Aufgrund der erneuten amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand auf dem Gebiet der Gemeinde Irsee war der ursprünglich festgelegte Sperrbezirk zu erweitern und der unter Ziffer I. genannte Sperrbezirk festzulegen.

Die Festlegung dieses Sperrbezirkes ist geeignet, angemessen und erforderlich, um eine Verbreitung der Bienenseuche zu verhindern.

Weniger eingreifende Maßnahmen, die einen gleichwertigen Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich.

3. Die Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-V.

Demnach sind für den Sperrbezirk die unter Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung genannten Schutzmaßregeln anzuordnen.

Die Anordnung der Schutzmaßregeln ist geeignet, angemessen und erforderlich, um Gewissheit über den Ausbruch der Bienenseuche zu erhalten und eine evtl. Verbreitung der Bienenseuche zu verhindern.

Weniger eingreifende Maßnahmen, die einen gleichwertigen Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich.

- 4. Die Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung beruhen auch auf § 38 Abs. 11 TierGesG.
 - a) Nach § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Entsprechende Verfügungen sind trotz der Bienenseuchen-V möglich, da diese keine entgegenstehende Regelung trifft.

- b) Das Landratsamt Ostallgäu kann als zuständige Behörde Verfügungen erlassen über
 - Untersuchungen, diagnostische Maßnahmen, Probenahmen oder sonstige Maßnahmen, einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen, zur Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Tierseuchenerreger (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a TierGesG),
 - die Sperre von Gebieten, Betrieben, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten, in oder an denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a TierGesG),
 - die Sperre von Gebieten in einem bestimmten Umkreis um von nach Buchstabe a gesperrten Regelungsgegenständen zur Verhinderung einer möglichen Verschleppung des Tierseuchenerregers (§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b TierGesG),
 - die Durchführung hygienischer Maßnahmen, einschließlich baulicher Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 25 TierGesG).

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer III. des Bescheidtenors beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Im vorliegenden Fall besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der unter Ziffern II.3. und II.4. des Bescheidtenors genannten Anordnungspunkte.

Dabei handelt es sich um unaufschiebbare Maßnahmen um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

Die Anordnung des Sofortvollzugs war erforderlich, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch auch wirtschaftlichen Schäden erwarten lässt. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen.

Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird, da sich sonst die Bienenseuche weiterverbreitet und weitere Bienenbestände geschädigt werden. Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

6. Die Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Demnach tritt die Allgemeinverfügung frühestens einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtung der Ziffern I., II.1. und II.2. dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Satz 1 Nr. 2, 3 und 12 und Satz 2 Nr. 1 TierGesG).

Ralf Kinkel Regierungsdirektor

